



STAND

21. September 2026

MUSTER ZUM BEITRAG § 203 StGB UND CLOUD-KI

Verpflichtungserklärung nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB

Für Dienstleister mit Zugriff auf Patientendaten, mit Abfrageliste für die drei Belege

01

Wozu dieses Blatt dient

Wer als Ärztin, Arzt oder sonstiger Berufsgeheimnisträger andere Personen an der beruflichen Tätigkeit mitwirken lässt, darf ihnen Geheimnisse offenbaren, soweit das für die Mitwirkung erforderlich ist (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB). Zugleich trifft ihn die strafbewehrte Pflicht, diese Personen zur Geheimhaltung zu verpflichten (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB) und dafür zu sorgen, dass weitere Personen, die der Dienstleister seinerseits heranzieht, ebenfalls verpflichtet werden (§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB in Verbindung mit Abs. 3 S. 2 Hs. 2 StGB).

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO erfüllt diese Pflicht nicht. Er regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten und lässt die strafrechtliche Ebene unberührt. Das Muster unten deckt den Teil ab, den ein Auftragsverarbeitungsvertrag offen lässt.

02

Teil 1 – Die Erklärung

Auftraggeber, Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB

Name und Anschrift der Praxis, des MVZ oder der Einrichtung

.....
.....

Verpflichtete Stelle

Firma, Anschrift, gesetzliche Vertretung

.....

Gegenstand der Mitwirkung

Leistung, System, Zugriffsart

§ 1 Gegenstand

Die verpflichtete Stelle wirkt an der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers mit. Im Rahmen dieser Mitwirkung kann sie Kenntnis von Geheimnissen erlangen, die dem Auftraggeber als Berufsgeheimnisträger anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, insbesondere von Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten.

§ 2 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die verpflichtete Stelle verpflichtet sich, über alle Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren, die ihr im Rahmen der Mitwirkung bekannt werden, und sie weder zu offenbaren noch zu verwerten. Sie wurde darauf hingewiesen, dass die unbefugte Offenbarung nach § 203 Abs. 4 StGB strafbar ist.

§ 3 Eigene Beschäftigte

Die verpflichtete Stelle verpflichtet alle eigenen Beschäftigten, die im Rahmen der Mitwirkung Kenntnis erlangen können, vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder in Textform entsprechend § 2 und hält die Nachweise vor.

§ 4 Weitere mitwirkende Personen

Zieht die verpflichtete Stelle ihrerseits weitere Personen oder Unternehmen heran, verpflichtet sie diese in gleicher Weise und stellt sicher, dass die Verpflichtung über die gesamte Kette fortgesetzt wird. Sie benennt dem Auftraggeber auf Anforderung alle solchen Stellen unter Angabe von Firma, Sitz, Leistung und Verarbeitungsort.

§ 5 Zugriff auf Produktivdaten

Zugriffe auf Produktivsysteme oder Produktivdaten des Auftraggebers erfolgen nur, soweit sie für die Leistungserbringung erforderlich sind. Die verpflichtete Stelle protokolliert diese Zugriffe nach Zeitpunkt, handelnder

Person und Anlass und legt das Protokoll dem Auftraggeber auf Anforderung vor.

§ 6 Dauer

Die Verpflichtung gilt unbefristet und besteht nach Beendigung der Mitwirkung sowie nach dem Ausscheiden einzelner Beschäftigter fort.

§ 7 Nachweis

Die verpflichtete Stelle legt dem Auftraggeber auf Anforderung die Muster der eigenen Verpflichtungserklärungen, die Bestätigungen nach § 4 und das Protokoll nach § 5 vor. Der Auftraggeber benötigt diese Unterlagen zur Erfüllung seiner eigenen Pflicht aus § 203 Abs. 4 S. 2 StGB.

Unterschriften

Ort, Datum

Auftraggeber

Verpflichtete Stelle

03

Teil 2 – Abfrageliste für den Anbieter

Die drei Unterlagen unter Nummer 1 bis 3 sind das, was Datenschutzbeauftragte im Einkauf tatsächlich anfordern. Nummer 4 und 5 entscheiden vorgelagert darüber, ob der Einsatz überhaupt in Betracht kommt.

1. Muster-Verpflichtungserklärung des Anbieters

Der Text, mit dem der Anbieter seine eigenen Beschäftigten verpflichtet. Eine Klausel im Auftragsverarbeitungsvertrag sagt, dass verpflichtet wird, und noch nicht, dass es geschehen ist.

2. Bestätigung je Subprozessor

Für jeden weiteren Dienstleister in der Kette die Bestätigung, dass dessen Personal entsprechend verpflichtet ist. Den Support eines Infrastrukturanbieters kann der Anbieter nicht selbst verpflichten, und die Kette nach § 203 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 StGB läuft trotzdem weiter.

3. Protokoll der Supportzugriffe

Der Nachweis, wer wann auf Produktivdaten zugegriffen hat, anforderbar durch den Verantwortlichen.

4. C5-Testat und Kundenkriterien

Für Praxen, MVZ und Kliniken, die mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen, verlangt § 393 Abs. 3 Nr. 2 SGB V ein aktuelles C5-Testat der datenverarbeitenden Stelle für die Basiskriterien, seit dem 1. Juli 2025 vom Typ 2. Nach § 393 Abs. 3 Nr. 3 SGB V müssen zusätzlich die im Prüfbericht genannten korrespondierenden Kriterien für Kunden umgesetzt sein. Beides ist beim Anbieter anzufordern und im Haus zu dokumentieren.

5. Vertragspartner und Zugangsweg

Welches Modell läuft über welchen Anbieter und über welchen Zugangsweg. Wer ist Vertragspartner des Modellanbieters, liegt ein Vertrag vor, und ist die Weitergabe an Unterauftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO genehmigt. Welche Felder gehen konkret in den Prompt, und welche davon sind für die Funktion erforderlich.

04

Hinweis

Dieses Blatt ist ein allgemeines Muster und keine Rechtsberatung im Einzelfall. Ob es für eine konkrete Konstellation trägt, hängt von der Leistung, der Vertragslage und dem Datenweg ab. Für die rechtliche Prüfung und die Gestaltung im Einzelfall binde ich eine Fachanwältin für Datenschutz- und IT-Recht ein.